Satzung des Bürgervereins Fahrland und Umgebung e.V.

§ 1 Name und Eintragung

Der Verein führt den Namen "Bürgerverein Fahrland und Umgebung". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt nach der Eintragung den Zusatz "e.V.".

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Bürgervereins Fahrland und Umgebung e.V. ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung internationaler Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, die Förderung der Heimatpflege und des traditionellen Brauchtums sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere

- durch die Bildung einer Plattform, einer soliden Basis für das Mitwirken der Bürger, für die Entwicklung ihres sozialen und kulturellen Zusammenlebens unter besonderer Berücksichtigung von Geschichte und Tradition. Die anspruchsvollen Entwicklungsziele des Ortes erfordern eine enge Zusammenarbeit mit allen Bürgern, gesellschaftlichen Kräften, den sonstigen Vereinen des Ortes Fahrland sowie mit den Vertretern von Parteien und den Gemeindevertretern;
- dadurch, kulturelle und Freizeitveranstaltungen in der Gemeinde zu initiieren, ortsbezogene Traditionen wiederzubeleben und zu pflegen sowie das kulturelle Leben in der Gemeinde insgesamt zu f\u00f6rdern.
- Durch eine koordinierte Öffentlichkeitsarbeit sowie den Kontakt zu den öffentlichen Körperschaften und Institutionen soll dazu beigetragen werden, die Ziele des Bürgervereins zu befördern und die Initiativen der Gemeinde, ihrer Bürger und Einrichtungen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die in § 2 bezeichneten Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung ("steuerbegünstigte Zwecke", §§ 51 ff. AO).

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Sitz des Vereins ist Fahrland. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte natürliche oder juristische Person werden, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz in der Gemeinde Fahrland hat oder durch ihre wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Tätigkeit nachhaltig an der Förderung und Verwirklichung der Vereinszwecke interessiert ist. Vorausgesetzt ist weiter lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch Tod;
- b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden kann;
- c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann;
- d) durch Ausschließung mangels Interesse, die durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.

Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistung berechtigt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- 2. der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, mindestens zwei Stellvertretern und dem Kassenwart; der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig;
- 3. der Beirat, der durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus geeignet erscheinenden Personen gebildet werden kann.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:

- 1. die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
- 2. die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren für neue Mitglieder, gegebenenfalls im Rahmen einer zu beschließenden Beitragsordnung des Vereins; sie kann auch unterschiedliche Aufnahmegebühren und Beiträge vorsehen. Abstufungen können etwa nach der Rechtsform der Mitglieder (natürliche Personen, Personenvereinigungen, juristische Personen) oder nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Mitglieder vorgenommen werden;
- 3. die Ausschließung eines Mitglieds;
- 4. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder und unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitglieds. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann seine Ergänzungen bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen. In der Mitgliederversammlung ist Vertretung auch bei der Ausübung eines Stimmrechts zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit, die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse, durch welche die Satzung oder der Vereinszweck geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wird die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht, ist die Mitgliederversammlung unter Beachtung der für die Einberufung geltenden Bestimmungen, erneut einzuberufen; eine neue Versammlung ist beschlussfähig auch bei zu geringer Beteiligung. Bei der Beschlussfasung entscheidet die Mehrheit der erschienenden Mitglieder.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 8 Vorstand des Vereins

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger im Amt. Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig, kann für die restliche Amtszeit durch den Beirat ein Nachfolger bestellt werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Beirat zugewiesen worden sind. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der Vorsitzende und mindestens zwei stellvertretende Vorsitzende. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt, die stellvertretenden Vorsitzenden allerdings nur im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden. Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als € 2.500 ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Bei ihrem Handeln haben sich die gesetzlichen Vertreter des Vereins stets von den Zielen des Vereins leiten zu lassen, insbesondere die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Beirats und des Vorstandes zu beachten.

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9 Beirat

- (1) Der Beirat setzt sich nach Möglichkeit aus sieben Personen zusammen. Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Für Wahl und Amtsausübung der Beiratsmitglieder gelten die Bestimmungen für den Vorstand (§ 8) in entsprechender Weise.
- (2) Vornehmliche Aufgabe des Beirates ist die Beratung des Vorstandes in allen Angelegenheiten des Vereins. Zwischen den Mitgliederversammlungen nimmt der Beirat zudem die Interessen der Mitglieder gegenüber dem Vorstand wahr. Der Vorstand lädt die Mitglieder des Beirates unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu seinen Vorstandssitzungen ein.

§ 10 Auflösung und Zweckänderung

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 der Satzung benannten Zwecke.